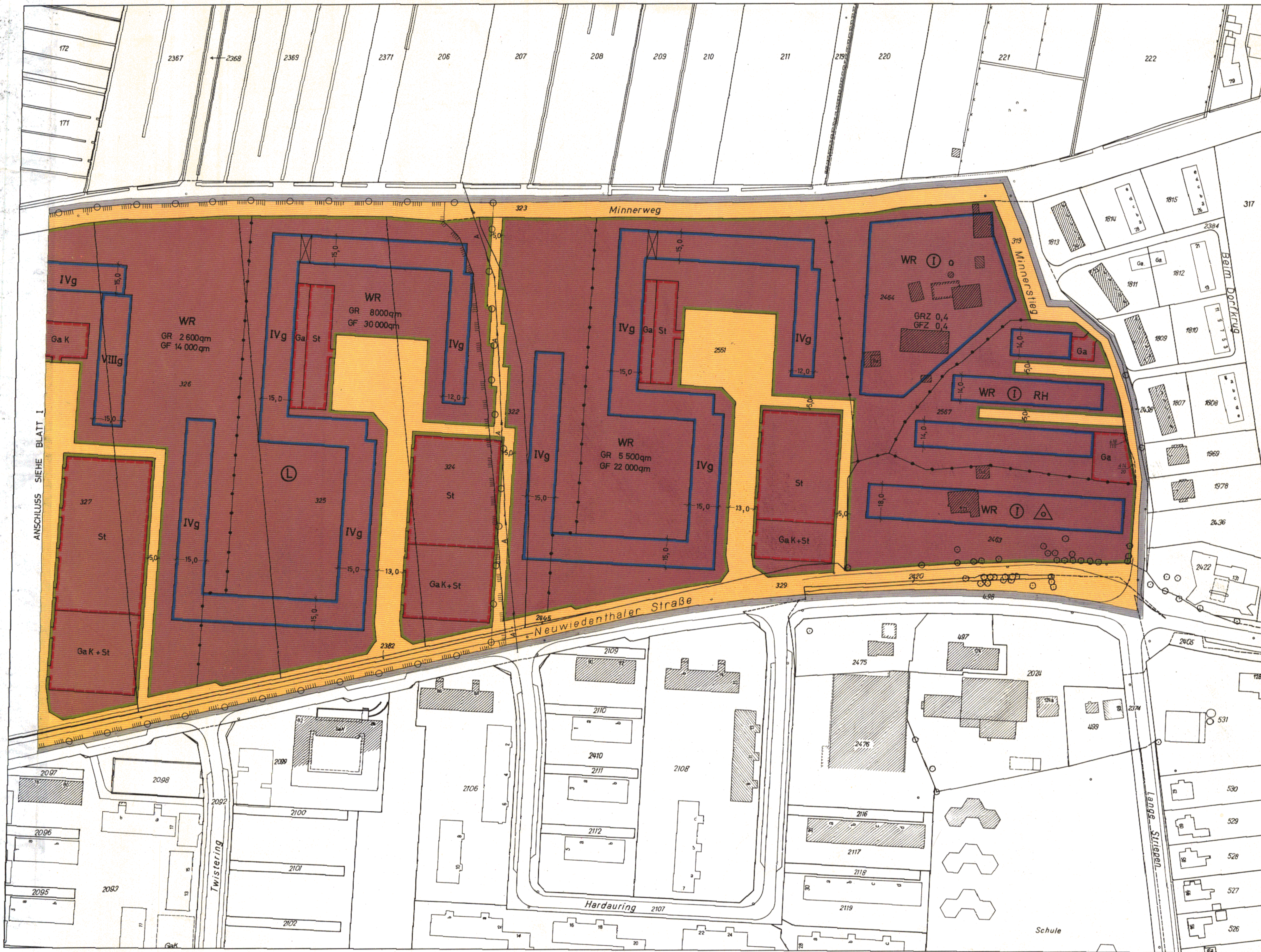
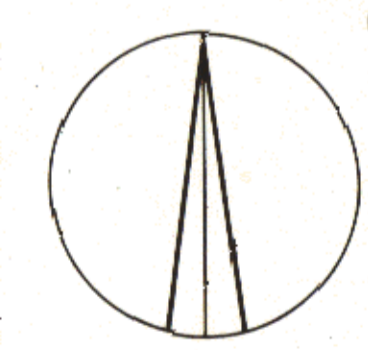


BEBAUUNGSPLAN HAUSBRUCH 22 /
NEUGRABEN - FISCHBEK 41
BLATT II (II BLÄTTER)



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN	
REINE WOHNGEBIETE	
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	
SONDERGEBIETE	
LADENGEBIETE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. VIII
ZWINGEND	
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0,3
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 0,9
GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN	z.B. GR 2000qm
GESCHOSSFLÄCHE	z.B. GF 8000qm
OFFENE BAUWEISE	
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
GESCHLOSSENE BAUWEISE	
BESONDERE BAUWEISEN	
REIHENHÄUSER	RH
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN	
STELLPLÄTZE	St
GARAGEN	Ga
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE	GaK
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET	
VORHANDENE ABWASSERLEITUNG	
VORHANDENE BAUTEN	

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1 : 1000 Feststellung des Bebauungsplans siehe Rückseite

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESHAUSBAUGESETZES
 HAUSBRUCH 22 / NEUGRABEN - FISCHBEK 41
 BLATT II II BLÄTTER
 BEZIRK HARBURG ORTSTEILE 717 / 718

Feldvergleich vom Aug. 72
 Kataster- und Vermessungsamt

5624 HAUSBRUCH B. 10, 11, 12, 20 NO
 NEUGRABEN FISCHBEK B. 41 SO
 Offeldruck: Vermessungsamt Hamburg 1973

Archiv Nr. 23727

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 50	DIENSTAG, DEN 6. NOVEMBER	1973
Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 1973	Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 22 / Neugraben-Fischbek 41	441
23. 10. 1973	Verordnung über wesentlich Beteiligte nach § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspfllegesätze	442

Verordnung

über den Bebauungsplan Hausbruch 22 / Neugraben-Fischbek 41

Vom 23. Oktober 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 22 / Neugraben-Fischbek 41 für den Geltungsbereich Neuwiedenthaler Straße — Minnerweg — Neumoorstück — über die Flurstücke 523/9 und 351, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 353, Südgrenze des Flurstücks 344, über das Flurstück 344, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2407, über die Flurstücke 340, 2407, 344, 353, 363 bis 367 und 335, Ostgrenze des Flurstücks 335 der Gemarkung Neugraben — Minnerweg — Minnerstieg (Bezirk Harburg, Ortsteile 717 und 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. In den Wohngebieten geschlossener Bauweise, im Ladengebiet sowie auf den Baugrundstücken für den Gemeinbedarf sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
3. In den Baugebieten geschlossener Bauweise ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.
4. Für die auf den Flurstücken 331 und 332 der Gemarkung Neugraben ausgewiesene siebengeschossige Bebauung können jeweils sieben weitere Vollgeschosse zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
5. Für die Erschließung des Flurstücks 2464 der Gemarkung Neugraben sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) festgesetzt.
6. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. Oktober 1973.